



**Stefanie M. Monge**

lic.iur. LL.M., dipl. Steuerexpertin  
Rechtsanwältin  
Telefon +41 58 258 10 00  
stefanie.monge@bratschi.ch

## Steuerreform zur Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarkts

**Der Bundesrat beabsichtigt, den Schweizer Fremdkapitalmarkt mit einer Reform der Verrechnungssteuer zu stärken. Dabei soll auch eine bestehende Sicherungslücke bei der Verrechnungssteuer geschlossen werden. Als Begleitmassnahme soll die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben werden.**

### 1. Vernehmlassung zur Reform der Verrechnungssteuer

Am 3. April 2020 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Reform der Verrechnungssteuer. Die Vernehmlassung dauert bis am 8. Juli 2020.

### 2. Nachteile des geltenden Systems der Verrechnungssteuer für den Schweizer Fremdkapitalmarkt

Die Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen (Obligationen) stellt einen Wettbewerbsnachteil für den Schweizer Fremdkapitalmarkt dar. Zinsanlagen unterliegen nach geltendem Recht der Verrechnungssteuer von 35%. Das im geltenden Verrechnungssteuergesetz verankerte Schuldnerprinzip hat zur Folge, dass die Verrechnungssteuer auf Zinsanlagen unabhängig von der Person des Zinsempfängers bzw. Anlegers erhoben wird. Die Verrechnungssteuer wird sowohl von privaten als auch institutionellen Anlegern, wie auch von in- und ausländischen Anlegern erhoben. Sofern die Schweiz mit dem jeweiligen Wohnsitz-/Sitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, ist der ausländische Anleger berechtigt, die Verrechnungssteuer vollständig oder teilweise zurückzufordern, wobei der ausländische Anleger dafür einen administrativen Aufwand und einen vorübergehenden Liquiditätsentzug in Kauf nehmen muss.

Die Verrechnungssteuer in ihrer geltenden Ausgestaltung hat zur Folge, dass schweizerische Konzerne ihre Obligationen oftmals über ausländische Gruppengesellschaften – in der Regel in einer Jurisdiktion ohne Quellensteuer – begeben, um die finanzielle Attraktivität ihrer Obligationen nicht zu schmälern. Sie weichen damit der Verrechnungssteuer aus, verlagern aber gleichzeitig die Wertschöpfung ins Ausland. Dadurch entstehen Kosten für den Unterhalt der ausländischen Strukturen und die Verrechnungssteuer verfehlt ihren Sicherungszweck.

Im Inland verfolgt die Verrechnungssteuer einen Sicherungszweck, indem sie die Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie die Vermögenssteuer der Kantone und Gemeinden sichert. Inländische Anleger/-innen sind bei der Verrechnungssteuer vollständig rückerstattungsberechtigt, vorausgesetzt sie deklarieren ihre Wertschriften und die daraus fließenden Erträge in ihrer Steuererklärung. Auf ausländischen Wertschriften von inländischen Anlegern/-innen wird keine Verrechnungssteuer erhoben, obwohl auch diese und deren Erträge der schweizerischen Einkommens- und Vermögensbesteuerung unterliegen. Damit weist das geltende System der Verrechnungssteuer eine Sicherungslücke auf.

Der Bund erhebt auf dem Handel mit Obligationen die Umsatzabgabe, wenn mindestens einer der beteiligten Parteien als Effektenhändler im Sinne des Stempelabgabegesetzes qualifiziert. Bei inländischen Obligationen beträgt die gesamte Abgabe 0.15%, bei ausländischen Obligationen 0.30%.

### **3. Wechsel bei der Verrechnungssteuer vom Schuldner- zum Zahlenstellenprinzip**

Mit der Reform der Verrechnungssteuer beabsichtigt der Bundesrat, den obigen Hindernissen für den Schweizer Fremdkapitalmarkt entgegenzuwirken. Die Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates enthält folgende Eckpunkte:

- Befreiung von inländischen juristischen Personen und ausländischen Anlegern/-innen von der Verrechnungssteuer auf schweizerischen Zinserträgen;
- Erfassung von ausländischen Zinserträgen bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit der Verrechnungssteuer, auch wenn diese mit einer ausländischen Quellensteuer vorbelastet sind, die bei Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens vollständig oder teilweise zurückgefordert werden können. Kürzung der Verrechnungssteuer um die nicht rückforderbare ausländische Quellensteuer durch die inländische Zahlstelle;
- Gleichbehandlung von direkten Zinsanlagen und indirekten Anlagen via kollektiven Kapitalanlagen oder strukturierten Produkten;
- Aufhebung der Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen.

Der Wechsel bei der Verrechnungssteuer vom Schuldner- zum Zahlenstellenprinzip auf Zinserträgen hat zur Folge, dass die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen nicht mehr beim inländischen Schuldner, sondern von der inländischen Zahlstelle (in der Regel die depotführende Bank) erhoben wird.

Frühere Bemühungen, die Verrechnungssteuer zu reformieren, scheiterten. Die neuste Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates enthält deshalb folgende Massnahmen zur Verminderung der

Komplexität sowie von Abwicklungs- und Haftungsrisiken:

- Beschränkung auf Zinsanlagen;
- Erhebung der Verrechnungssteuer einzig gegenüber natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- Quartalsweise Ablieferung der Verrechnungssteuer durch die inländischen Zahlstellen;
- Marchzinsen werden nicht der Verrechnungssteuer unterworfen;
- Die schweizerischen Unternehmen können zwischen dem alten und dem neuen Verrechnungssteuermodell wählen;
- Die schweizerischen Zahlstellen sind nur bei Vorsatz strafrechtlich haftbar;
- Die schweizerischen Zahlstellen werden für den Implementierungsaufwand entschädigt.

#### 4. Aussichten

Die Reform der Verrechnungssteuer soll wesentlich den aus dem geltenden System der Verrechnungssteuer fließenden Nachteilen – insbesondere den Wettbewerbsnachteil – für den Schweizer Fremdkapitalmarkt entgegenwirken. Gleichzeitig soll sie eine erhebliche Sicherungslücke bei der Verrechnungssteuer schliessen und damit einen Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung von Zinserträgen auf ausländischen Zinsanlagen leisten. Aufgrund der erforderlichen Implementierungsfrist ist nicht von einem Inkrafttreten der Vorlage per 2022 auszugehen.

Für weitergehende Informationen zur Reform der Verrechnungssteuer steht Ihnen das Steuerteam von Bratschi AG gerne zur Verfügung.

---

**Bratschi AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 90 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Der Inhalt dieses Newsletters gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen und Autoren zum Zeitpunkt der Publikation wieder, ohne dabei konkrete Fragestellungen oder Umstände zu berücksichtigen. Er ist allgemeiner Natur und ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei für Sie relevanten Fragestellungen stehen Ihnen unsere Expertinnen und Experten gerne zur Verfügung.

<b>Basel</b> Lange Gasse 15 Postfach CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi.ch	<b>Bern</b> Bollwerk 15 Postfach CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi.ch	<b>Lausanne</b> Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi.ch	<b>St. Gallen</b> Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi.ch	<b>Zug</b> Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi.ch	<b>Zürich</b> Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi.ch
--	--	---	---	---	---